

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 247 Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte im nordrhein- westfälischen Teil des Bistums Münster

Präambel

Sammlungsgelder sollen immer so eingesetzt werden, dass sie den Menschen in den Gemeinden und der Pfarrei zu Gute kommen. In der Regel sollen die Gelder für unmittelbare Einzelhilfen und bei Bedarf auch für örtliche, aktuelle soziale Projekte verwendet werden. Eine Verwendung der Gelder für eine mittelbare soziale Hilfe ist dann möglich, wenn sie von der unmittelbaren Einzelfallhilfe bedingt wird. Hierzu zählen beispielsweise auch Personal- und Mietkosten, welche aus einem „Sozialbüro“ entstehen. Die Betätigungsfelder sind in verschiedensten Bereichen denkbar. So setzen sich Ehrenamtliche in der ehrenamtlichen Caritasarbeit in unterschiedlichen Aufgabenfeldern ein. z. B.:

- Sie engagieren sich für Familien in Belastungssituationen.
- Sie besuchen alte und kranke Menschen und unterstützen sie im Alltag.
- Sie halten Verbindung zu Menschen in caritativen Einrichtungen.
- Sie begleiten Kinder und Jugendliche, da wo sie Begleitung brauchen.
- Sie bieten isolierten Menschen Kontakt und Möglichkeiten zur Begegnung.
- Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen im Alltag und in der Durchsetzung ihrer Rechte.
- Sie beraten und unterstützen Flüchtlinge und Asylsuchende bei Fragen des täglichen Lebens und bei Behördengängen.
- Sie arbeiten in sozialen Brennpunkten und engagieren sich für Wohnungslose.
- Sie begleiten Sterbende und Aidskranke.

Gliederung dieser Ordnung

1. Verbleib der Erträge
 2. Verwaltung der Mittel
 3. Verwendung der Mittel
 4. Ordnungsgemäße Ausweisung der Erträge bzw. Ausgaben
 5. Erstellung des Verwendungsnachweises
 6. Spendenbescheinigungen
 7. Mitteilung der Spendenergebnisse
 8. Verwaltungsvorschriften
 9. Inkrafttreten
1. Verbleib der Erträge
- Die Erträge aus der Sommer- und Adventssammlung sowie der Caritas-Kollekte verbleiben bei der Kirchengemeinde.

2. Verwaltung der Mittel

Die Verwaltung der Mittel obliegt der für die Durchführung der Sommer- und Adventssammlung verantwortlichen Stelle; das kann je nach örtlicher Organisation beispielsweise die Caritasgruppe, die Caritas-Konferenz oder der Sachausschuss Caritas sein.

3. Verwendung der Mittel

Sammlungsgelder sollen immer so eingesetzt werden, dass sie den Menschen in den Gemeindeteilen und der Pfarrei zu Gute kommen. In der Regel sollen die Gelder für unmittelbare Einzelfallhilfen verwendet werden. Allerdings können die Gelder auch für vom Bistum genehmigte Einzelprojekte (z. B. Flüchtlingshilfe, Fairteiler, Sozialbüro etc.) eingesetzt werden. Diese Einzelprojekte sind vom BGV, Abteilung 630 – Kirchengemeinden zu genehmigen. Die hieraus erzielten Erträge sowie die Sammlungsgelder sind zeitnah zu verausgaben. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Gelder spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für caritative Zwecke verwendet werden.

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der leitende Pfarrer bzw. ein Vertreter des Pastoralteams gemeinsam mit der verantwortlichen Stelle, die vom Kirchenvorstand bevollmächtigt ist.

Bei der Verteilung der Sammelgelder sind zwei unterschiedliche Verfahren zu praktizieren. Diese sind jeweils mit dem Kirchenvorstand verbindlich zu vereinbaren:

Verfahren eins:

Die Sammelgelder werden der verantwortlichen Stelle der Pfarrei zur Verteilung an die einzelnen Caritasgruppen in den Gemeindeteilen bzw. nach entsprechendem Hilfebedarf überlassen.

Verfahren zwei:

Die Sammelgelder werden innerhalb der Pfarrei den in den einzelnen Gemeindeteilen verantwortlichen Stellen entsprechend ihrem jeweiligen Sammelergebnis unmittelbar überlassen. Dieses wird nach entsprechendem Hilfebedarf in den einzelnen Gemeindeteilen verteilt.

Bei dem „Verfahren zwei“ können die verantwortlichen Stellen in den einzelnen Gemeindeteilen bei entsprechendem Hilfebedarf in der Pfarrei die Sammelgelder auch gemeinsam ver-

teilen (wenn z. B. in einem Gemeindeteil eine größere Notsituation entstanden ist). Hierzu treffen die verantwortlichen Stellen eine Vereinbarung.

4. Ordnungsgemäße Ausweisung der Erträge bzw. Ausgaben

Die Erträge aus der Sommer- und Adventssammlung sowie aus der Caritas-Kollekte sind im Haushalt der Kirchengemeinde wie folgt auszuweisen:

Sommer- und Adventssammlung:

Einnahme-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.42262 Pfarrcaritas; Sammlungen

Ausgabe-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.55664 Pfarrcaritas, Caritative Aufwendungen

Caritas-Kollekte:

Einnahme-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.42164 Pfarrcaritas; Kollekte Caritas

Ausgabe-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.55664 Pfarrcaritas, Caritative Aufwendungen

Für die v. g. Einnahmen und Ausgaben sind gemäß den §§ 43 und 44 der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebenen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (HKO) formelle Kassenanordnungen zu erstellen.

Die Erträge aus der Caritas-Sommer- und Adventssammlung sind von der verantwortlichen Stelle aus haushalts- und steuerrechtlichen Gründen auf das Kassengemeinschaftskonto der zuständigen Zentralrendantur zu überweisen. Von dort ist unverzüglich die ungekürzte Weiterleitung der Sammlungserträge auf das Konto der verantwortlichen Stelle vorzunehmen.

Die Erträge der Caritas-Kollekte sind von der zuständigen Zentralrendantur vollständig auf das Konto der verantwortlichen Stelle zu überweisen.

5. Erstellung des Verwendungsnachweises

Die verantwortliche Stelle hat jährlich einen Verwendungsnachweis in einfacher Form zu erstellen und der Kirchengemeinde vorzulegen. Hierzu ist der beigegefügte Vordruck zu verwenden. Dieser Nachweis ist zu den Buchungsumterlagen zu nehmen. Die Prüfung der Verwen-

derung der Mittel erfolgt gemäß §§ 71 und 72 der HKO. Bei der Verwendungsprüfung ist die gebotene Anonymität hinsichtlich der Hilfeempfänger sicherzustellen.

6. Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen für Zahlungen an die Kirchengemeinde zugunsten der Caritas-Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte dürfen nur von der Kirchengemeinde ausgestellt werden.

7. Mitteilung der Spendenergebnisse

Die Sammelergebnisse der Pfarrgemeinden werden über die jeweiligen Zentralrendanturen an das Bischöfliche Generalvikariat weitergeleitet.

8. Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Ordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 17. Mai 1993 (KA 1993, Art. 113) in der Fassung vom 9. November 2006 (KA 2006, Art. 318) außer Kraft.

Münster, den 20.11.2015

Norbert Kleyboldt
Generalvikar